

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Vorstand I	DRUCKSACHE	
Az.: 10	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.05.2023	073	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	09.06.2023		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	28.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	
10	gez. Knoblich		EKR		gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Ordnung der Entscheidungskompetenzen bei tariflich Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten

Beschlussvorschlag:

1. (Beschlussfassung ausschließlich durch den Kreistag:) **Gem. § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG überträgt der Kreistag dem Kreisausschuss die Entscheidungskompetenz für Beamtinnen und Beamte bei den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Zugleich überträgt er die Entscheidungskompetenz für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 12 auf den Landrat.**
2. (Beschlussfassung ausschließlich durch den Kreisausschuss:) **Gem. § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG überträgt der Kreisausschuss dem Landrat die Entscheidungskompetenz für tariflich Beschäftigte bis einschließlich zur Entgeltgruppe 12 TVöD und Entgeltgruppe S17 TVöD-SuE.**
3. **Die Kreisverwaltung stellt dem Kreistag halbjährlich in einem Personalbericht die Zahl der durch den Landrat entschiedenen Angelegenheiten zur Verfügung. Dabei erfolgt eine Aufteilung nach den in § 107 Abs. 4 NKomVG genannten Kategorien.**

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 In vielen Gremiensitzungen befassen sich der Kreisausschuss und der Kreistag mit be-
amtenrechtlichen Einzelfallentscheidungen sowie mit Einzelentscheidungen zu tariflich
Beschäftigten. Regelmäßig wurde in der Vergangenheit den Vorschlägen der Verwaltung
gefolgt. Gleichwohl nehmen die Tagesordnungen dadurch an Umfang deutlich zu.

10 So sind beamtenrechtliche Ernennungen, Versetzungen zu einem anderen Dienstherren,
Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung grundsätzlich durch den Kreistag zu
treffen, § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG.

Für tariflich Beschäftigte hingegen ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung
durch den Kreisausschuss herbeizuführen, § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG.

15 Beamtenrechtliche Entscheidungen und arbeitsrechtliche Entscheidungen sind z.T. ohne
Entscheidungsspielräume zu entscheiden. Zumeist kennen weder der Kreistag noch der
Kreisausschuss die davon betroffenen Personen.

Von den Delegationsmöglichkeiten haben Kreistag und Kreisausschuss Gebrauch ge-
macht und die Entscheidungsbefugnis z.T. auf den Kreisausschuss und den Landrat
übertragen.

20 Für Beamte geht das auf eine Entscheidung des Kreistages vom 6.3.1992 zurück. Dem-
nach sind die Entscheidungen bis zur Besoldungsgruppe A 10 (Kreisoberinspektorinnen
und Kreisoberinspektoren) auf den Kreisausschuss übertragen worden.

Für tariflich Beschäftigte hat der Kreisausschuss am 2.12.2005 die Entscheidungen bis
zur Entgeltgruppe 9c TVöD auf den Landrat übertragen.

25 Aufgrund der Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen sich die genannten
Gremien nach der gegenwärtigen Kompetenzzuordnung mit einer entsprechenden An-
zahl von Einzelentscheidungen befassen.

30 Um dem Kreistag und dem Kreisausschuss einen Überblick über die vom Landrat ge-
troffenen Entscheidungen zu ermöglichen, wird ein halbjährlicher Personalbericht einge-
führt, der dem Kreistag vorgelegt wird. Darin enthalten sind die Anzahl an Fällen, die nach
Kategorien aufgeteilt vom Landrat entschieden worden sind. So erhalten Kreistag und
Kreisausschuss einen guten Überblick über die Veränderungen.

35 Um die Entscheidungen zügig zu treffen und die Tagesordnungen im Umfang zu entlas-
ten wird gem. § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG für Beamte die Entscheidungskompetenz bis
einschließlich zur Besoldungsstufe A 12 (Kreisamtsrätin / Kreisamtsrat) auf den Landrat
übertragen. Für Entscheidungen ab der Besoldungsstufe A 13 (Kreisverwaltungsrätin /
Kreisverwaltungsrat) bis einschließlich A 15 (Kreisverwaltungsleiterin / Kreisverwal-
tungsdirektor) erfolgt eine Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den Kreisaus-
schuss. Somit verbleibt die Entscheidungskompetenz für Beamte nach A 16 (Leitende
Kreisverwaltungsleiterin / Leitender Kreisverwaltungsleiter) oder Wahlbeamte in der
B-Besoldung beim Kreistag.

40 Für tariflich Beschäftigte bis einschließlich zur Entgeltgruppe 12 TVöD und Entgeltgruppe
45 S17 TVöD-SuE erfolgt eine Übertragung der Entscheidungskompetenz durch den Kreis-
ausschuss auf den Landrat.